

**1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft und Recht
(Bachelor of Laws)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 25.10.2021 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht, welche von der Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 07.12.2021 genehmigt wurde:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht der Technischen Hochschule Wildau vom 25.05.2020 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau 19/2020) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

§ 7 Spezifischer Studienablauf

(11) Es gelten folgende Spezifika:

Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:

- Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
- Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von zehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase. Einzelheiten regelt § 8.
- Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von acht Wochen und der achtwöchigen Bachelorarbeit.

Abweichend von Abs. 11 kann der theoretische Studienabschnitt des vierten Studienseesters zusammenhängend im Ausland erbracht werden. Eine Identität der dort abgeleiteten Module mit den im Studienplan aufgeführten Modulen ist in diesem Fall nicht notwendig. Geht der Studierende im vierten Semester ins Ausland, so muss er dort mindestens drei Module belegen, die zusammen eine Summe von mindestens 18 CP erreichen. Die Module müssen den Modulbereichen des Studienplans zuzuordnen sein. Eines der Module muss ein Modul rechtswissenschaftlichen Inhalts sein. Aus den belegten Modulen wird eine gewichtete Durchschnittsnote ermittelt, die mit 18 CP für die theoretischen Studienabschnitte des vierten Semesters in die Bachelornote einfließen. Eine Einzelanerkennung von im Ausland erbrachten Modulen als im Studienplan enthaltenen Modulen bleibt davon unberührt.

- Bei der semesterweisen Wiederholung von Modulprüfungen im Vollzeitstudium gelten hinsichtlich des Zeitraums für die erste Wiederholungsprüfung im vierten Fachsemester folgende Besonderheiten: die erste Wiederholungsprüfung findet in der 5. oder 6. Lehrveranstaltungswoche des 5. Semesters statt.

Für den Studientyp Teilzeitstudium gilt diese Regelung entsprechend.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt für den Immatrikulationsjahrgang 2020.

Wildau, 07.12.2021

gez. Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau